



Antrag der Geschäftsleitung

vom 3. Februar 2025

2025/47

Weisung GR Nr. 2021/245, Amt für Städtebau, Teilrevision Bau- und Zonenordnung, Gestaltungsplanpflicht Brunaupark/Uetlihof, Zürich-Wiedikon, Kreis 3, Abschreibung einer Motion, Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich (VB.2023.00489), Beschluss betreffend Beschwerde an das Bundesgericht

Formelles

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 24. November 2021 (GRB Nr. 4631) im Rahmen einer Teilrevision der Bau- und Zonenordnung für das Gebiet «Brunaupark/Uetlihof» eine Gestaltungsplanpflicht festgesetzt. Die Baudirektion des Kantons Zürich genehmigte diese Festsetzung mit Verfügung vom 3. Oktober 2022.

Die Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz) erhob dagegen Rekurs. Mit Entscheid vom 23. Juni 2023 hiess das Baurekursgericht des Kantons Zürich den Rekurs gut und hob den Festsetzungsbeschluss des Gemeinderats sowie die Genehmigungsverfügung der Baudirektion des Kantons Zürich auf.

Der Gemeinderat erhob am 12. Juli 2023 Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich (GRB 2062). Mit Urteil vom 19. Dezember 2024 wies das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich diese Beschwerde ab.

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bundesgericht schriftlich Beschwerde erhoben werden. Das Urteil ist am 29. Januar 2025 eingegangen. Die Frist endet somit am 28. Februar 2025.

Ist ein Beschluss der Stimmberechtigten, der Gemeindeversammlung oder des Gemeindeparlaments im Rechtsmittelverfahren aufgehoben oder geändert worden, entscheidet gemäss § 172 Abs. 1 lit a. Gemeindegesetz in Parlamentsgemeinden das Gemeindeparlament darüber, ob die Gemeinde ihrerseits den Rechtsmittelweg beschreiten soll. Dieser Entscheid kann nachgebracht werden, wenn der Gemeindevorstand das Rechtsmittel bereits ergriffen hat, was vorliegend nicht zutrifft.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich

Das Verwaltungsgericht stellt fest, dass das für die Festsetzung einer Gestaltungsplanpflicht erforderliche wesentliche öffentliche Interesse nicht hinreichend gegeben sei. Sodann sei nicht genügend ersichtlich, inwieweit mit einem Gestaltungsplan Ziele erreicht werden könnten, die nicht auch mit der Anwendung der Arealüberbauungsvorschriften erreicht werden könnten. Das Interesse an der Schaffung von preisgünstigem Wohnraum rechtfertige die Festlegung einer Gestaltungsplanpflicht nicht. Auch seien die Arealüberbauungsvorschriften streng genug, um den Bedürfnissen des angrenzenden Inventarobjekts (Wohnsiedlung «Im Laubegg») Rechnung zu tragen.



2 / 2

Entscheidend sei zudem der Eingriff in die Eigentumsgarantie. Da beide betroffenen Grundstücke baureif seien und beim Grundstück «Brunaupark» ein weit fortgeschrittener Planungsstand vorliege, sei die Festlegung einer Gestaltungsplanpflicht unverhältnismässig.

Erwägungen der Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung erwägt, dass das Urteil des Verwaltungsgerichts gut begründet ist und folglich eine Beschwerde an das Bundesgericht – insbesondere nach den zwei Urteilen der Vorinstanzen – kaum Chancen auf Erfolg hat.

Antrag

Die Geschäftsleitung schliesst sich den Feststellungen des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich an und beantragt dem Gemeinderat, auf eine Beschwerde beim Bundesgericht zu verzichten.

Die Mitglieder des Rats nehmen von den Verfahrensakten Kenntnis.

Schlussabstimmung

Die Geschäftsleitung beantragt:

Auf eine Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 19. Dezember 2024 (VB.2023.00489) wird verzichtet.

Zustimmung:	Referat: Dr. David Garcia Nuñez (AL); Guy Krayenbühl (GLP), Präsidium; Christian Huser (FDP), 1. Vizepräsidium; Ivo Bieri (SP), 2. Vizepräsidium; Samuel Balsiger (SVP), Roger Bartholdi (SVP), Lisa Diggelmann (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Albert Leiser (FDP), Roger Meier (FDP), Dr. Patricia Petermann Loewe (SP), Matthias Renggli (SP), Christian Traber (Die Mitte), Selina Walgis (Grüne)
Abwesend:	Martina Novak (GLP)

Für die Geschäftsleitung

Guy Krayenbühl (GLP), Präsidium
Andreas Ammann, Leiter Parlamentsdienste